

Regeln für Dienstleistende

Wenn Sie zum Zeitpunkt Ihrer Bewerbung via hochschulstart.de einen Dienst leisten bzw. antreten, dann gelten für den weiteren Bewerbungsvorgang besondere Regeln, die wir hier für Sie zusammengefasst haben.

Was ist ein Dienst?

Was ist ein Dienst?

Als Dienst im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften gilt:

- Ein freiwilliger Wehrdienst / ein Wehrdienst bis zur Dauer von drei Jahren
- Ein Zivildienst sowie Dienste im Ausland gemäß § 14 b Zivildienstgesetz (ZDG)
- Ein freiwilliges soziales Jahr
- Ein freiwilliges ökologisches Jahr
- Ein europäischer Freiwilligendienst
- Ein Internationaler Jugendfreiwilligendienst
- Ein Bundesfreiwilligendienst
- Die Förderprogramme „Weltwärts“ und „Kulturweit“ (jeweils mindestens sechsmonatige Dauer)
- Ein Dienst als Entwicklungshelfer/in (mindestens einjährige Dauer)
- Die Betreuung oder Pflege eines leiblichen/adoptierten Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen (bis zur Dauer von drei Jahren)

Sonstige soziale oder humanitäre Dienste, Au-pair-Aufenthalte oder Praktika werden im Regelfall nicht als Dienst im Sinne der geltenden Regelungen anerkannt. Ausländische Dienste (z. B. Wehr- oder Zivildienst im Ausland) werden berücksichtigt, sofern sie einem deutschen Dienst gleichwertig sind. In Zweifelsfällen sprechen Sie bitte den Träger der Maßnahme oder die Hochschule an, an der Sie sich bewerben möchten.

Welche Bedeutung hat ein Dienst für die Bewerbung?

Welche Bedeutung hat ein Dienst für die Bewerbung?

Sollten Sie zu Beginn oder während eines Dienstes aufgrund einer Bewerbung über hochschulstart.de einen Studienplatz bzw. ein entsprechendes Angebot erhalten, so haben Sie das Recht, dieses Angebot zurückstellen zu lassen, um es nach der Ableistung Ihres Dienstes wahrnehmen zu können. Das funktioniert so:

Eine Rückstellung können Sie im DoSV-Bewerbungsportal unter dem Reiter „Meine Bewerbungen“ mithilfe der Funktion „Rückstellung mitteilen“ veranlassen. Bitte beachten Sie, dass Sie durch eine Rückstellung aus dem aktuellen Verfahren ausscheiden und Ihren Anspruch auf einen Studienplatz für das entsprechende Semester verlieren. Alle von Ihnen abgegebenen Bewerbungen scheidet automatisch aus dem laufenden Verfahren aus, sobald Sie mindestens eine Rückstellung mitgeteilt haben.

Innerhalb der Koordinierungsphase 1 können Sie entscheiden, ob Sie die bis dahin vorliegende Angebote oder die erhaltene Zulassung zurückstellen möchten. Innerhalb der Koordinierungsphase 2 können Sie nur maximal ein Angebot bzw. eine Zulassung erhalten, so dass in dieser Phase des Verfahrens nur eine Rückstellung vorgenommen werden kann. Eine Rückstellung müssen Sie spätestens zum Ende der Koordinierungsphase 2 mitteilen. Bevor Sie die Rückstellung veranlassen, prüfen Sie anhand der oben genannten Aufzählung bitte sorgfältig, ob Sie tatsächlich einen Dienst im Sinne der geltenden Regelungen absolvieren.



Die einmal mitgeteilte Rückstellung kann nicht mehr rückgängig gemacht werden, da jeweils sofort eine andere Bewerberin oder ein anderer Bewerber in der Auswahlrangliste der Hochschule aufrückt!

Stellt sich in einem späteren Vergabeverfahren nach Beendigung der von Ihnen durchlaufenen Maßnahme heraus, dass es sich hierbei nicht um einen Dienst im Sinne des Vergaberechts handelt, können Sie sich nicht mehr auf die Rückstellung berufen.

Für jede einzelne von Ihnen vorgenommene Rückstellung erhalten Sie entweder über das DoSV-Bewerbungsportal oder von der Hochschule einen Beleg in Form eines Rückstellungsbescheids. Dieser Rückstellungsbescheid hat reservierenden Charakter und verschafft Ihnen die Option auf Zulassung für einen Studiengang zu einem Zeitpunkt nach Beendigung Ihres Dienstes. Die betreffenden Hochschulen werden über die Rückstellung informiert. Beachten Sie bitte, dass Sie keinen Anspruch auf Einschreibung im laufenden Vergabeverfahren haben; ein Zulassungsbescheid gilt insoweit als widerrufen.

Umgang mit der Rückstellung

Umgang mit der Rückstellung

Es liegt in Ihrer Verantwortung, den Rückstellungsbescheid solange aufzubewahren, bis Sie diesen in einem späteren Vergabeverfahren der Hochschule vorlegen – natürlich zusammen mit den Nachweisen zum absolvierten Dienst. Alternativ können Sie auch Ihren Zulassungsbescheid vorzeigen. Die auf dem Rückstellungsbescheid beruhende Möglichkeit der Zulassung können Sie maximal in zwei Vergabeverfahren nach Abschluss Ihres Dienstes geltend machen. Für Studienplätze, die nur zu einem Wintersemester vergeben werden, besteht der Zulassungsanspruch zu den beiden Wintersemesterverfahren nach Dienstende.



Beachten Sie bitte, dass Sie sich erneut bewerben müssen, wenn Sie Ihren Zulassungsanspruch auf Grund des Rückstellungsbescheides anmelden wollen. Der Anspruch wird nicht automatisch gewährt.

Falls Sie von einer Hochschule in einem früheren Vergabeverfahren einen Zulassungsbescheid erhalten haben sollten und diesen wegen einer Dienstleistung nicht annehmen konnten, müssen Sie sich dann am Dialogorientierten Serviceverfahren beteiligen, wenn die Hochschule mit dem entsprechenden Studiengang an diesem Verfahren teilnimmt und Sie Ihren Anspruch auf erneute Zulassung nach einem Dienst geltend machen wollen. Die Unterlagen in Form des Zulassungsbescheides der Hochschule sowie der Nachweise zum Dienst legen Sie bitte der Hochschule vor.

Zum DoSV-Bewerbungsportal

Registrierung und Bewerbung für grundständige Studiengänge

Clearingverfahren 2 im DoSV

10.09.2019

Das Clearingverfahren 2 zum Wintersemester 2019/20 beginnt am 23.09. und endet am 28.09.2019, 24:00 Uhr.

In den Clearingverfahren werden die noch freien Studienplätze durch Los verteilt. Es können sich auch Bewerberinnen und Bewerber beteiligen, die sich bisher noch nicht beworben haben.

Beachten Sie bitte, dass keine erneute Registrierung notwendig ist, sofern Sie bereits registriert sind.

Weiterlesen

Terminübersicht im DoSV

Monat - April 2019

2018 Jan Feb Mär Apr Mai Jun 2020
Jul Aug Sep Okt Nov Dez

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
01	02	03	04	05	06	07
08	09	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	01	02	03	04	05